

**Exemplar
Amt für Raumplanung**

83 / SR / 1 / 0

**Mutation
RRB 1860
vom 12.10.1999**



GEMEINDE NENZLINGEN

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS**Seite**

VORBEMERKUNGEN	3
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
§ 1 ZWECK.....	4
§ 2 GELTUNGSBEREICH.....	4
§ 3 ORGANISATION.....	4
B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG.....	5
§ 4 GRUNDSATZ.....	5
§ 5 STRASSENNETZPLAN	5
§ 6 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN	6
§ 7 BAUPROJEKTE.....	6
§ 8 Verfahren	7
§ 9 ZEITPUNKT DER ERSCHLIESSUNG	7
§ 10 VORFINANZIERUNG.....	8
§ 11 STRASSENNAMEN, GEBÄUDENUMMERN	8
§ 12 AUSBAUNORMEN	8
C. LANDERWERB	9
§ 13 Grundsatz	9
§ 14 LANDERWERB.....	9
§ 15 BAULANDUMLEGUNG.....	9
D. BAU, AUSBAU UND KORREKTIONEN.....	10
§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT	10
§ 17 BAUBEGINN, VERGABE	10
§ 18 BAULICHE VORKEHRUNGEN FÜR BEHINDERTE.....	10
§ 19 WERKLEITUNGEN.....	10
§ 20 BELEUCHTUNG	10
§ 21 ANPASSUNGSARBEITEN.....	11
§ 22 GESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN.....	11
§ 23 DULDUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN.....	11
E. UNTERHALT UND WINTERDIENST	12
§ 24 ZUSTÄNDIGKEIT	12
§ 25 WINTERDIENST.....	12
§ 26 BELEUCHTUNG	12
§ 27 FUSS- UND WANDERWEGE	12
§ 28 LANDWIRTSCHAFTSWEGE.....	13
F. FINANZIERUNG	14
§ 29 GRUNDSATZ.....	14
§ 30 NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT	14
§ 31 LANDERWERBSKOSTEN	15
§ 32 BAUKOSTEN.....	15

§ 33	KOSTENTRAGUNG.....	15
§ 34	Baukosten.....	16
§ 35	KOSTENVERTEILTABELLE.....	16
§ 36	VERTEILUNG DER LANDERWERBSKOSTEN.....	17
§ 37	VERTEILUNG DER BAUKOSTEN.....	17
§ 38	VORFINANZIERUNG, VORINVESTITION.....	17
§ 39	ETAPPENWEISER AUSBAU.....	18
§ 40	BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE.....	18
§ 41	RECHTSMITTEL.....	18
G.	VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN	19
§ 42	GRUNDSATZ.....	19
§ 43	GEMEINGEBRAUCH.....	19
§ 44	VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG	19
H.	BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN.....	20
§ 45	EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN.....	20
§ 46	GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE	20
§ 47	AUSFAHRTEN.....	20
§ 48	REKLAMEEINRICHTUNGEN, WEGWEISER	20
§ 49	ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN DURCH DIE GEMEINDE	21
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	22
§ 50	ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN	22
§ 51	BESCHWERDE	22
§ 52	STRAFEN	22
§ 53	INKRAFTSETZUNG.....	22
§ 54	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	22
	BESCHLÜSSE.....	23
	Gemeinde	23
	Kanton	23
	Anhang 1.....	24
	Anhang 2.....	25

VORBEMERKUNGEN

Gestützt auf:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979
- Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom 4. Oktober 1985
- Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 8. Januar 1998
- Kantonale Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) vom 1. Januar 1999
- Kantonales Strassengesetz (StrG) vom 24. März 1986
- Kantonales Gesetz über die Enteignung (EntG) vom 19. Juni 1950
- Kantonales Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB)
- Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993
- Verordnung über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 8. Februar 1994

erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Strassenreglement:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 ZWECK

Das Reglement regelt die Planung, die Projektierung, den Landerwerb, den Bau und Unterhalt, die Finanzierung und die Benützung der kommunalen Erschliessungs- und Verkehrsanlagen sowie die Beziehungen der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

1

Die Bestimmungen dieses Reglements finden Anwendung auf die Erstellung neuer, sowie die Veränderung bestehender Verkehrsanlagen auf dem Gemeindegebiet (mit Ausnahme von Waldareal), soweit sie Eigentum der Einwohnergemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mittels einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug-, Zweirad- und Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Radweg oder Fuss- und Wanderwege. Ebenfalls dazu gehören Landwirtschaftswege, Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen, Platzanlagen, Einmündungen, Wendeplätze, usw..

3

Die Anforderungen an das Wanderwegnetz sind in Ergänzung von Absatz 1, im Sinne des Dekretes über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993, auch im Waldareal zu beachten.

§ 3 ORGANISATION

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er eine Kommission einsetzen.

B. PLANUNG UND PROJEKTIERUNG

§ 4 GRUNDSATZ

Die öffentlichen Verkehrsanlagen sind nach ihrer Bedeutung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Landschaftsplanung, der Umweltverträglichkeit sowie der Verkehrssicherheit und der verkehrstechnischen Anforderungen zu planen und projektieren.

§ 5 STRASSENNETZPLAN

1

Der Strassennetzplan legt den Netzaufbau und die **generelle** Linienführung der kommunalen Verkehrsanlagen fest und teilt sie in die einzelnen Strassenkategorien ein. Im weiteren definiert der Strassennetzplan Anlagen wie Trottoirs, Fuss- und Wanderwege, Radrouten, öffentliche Gehrechte, Bushaltestellen, Plätze, Parkierungsanlagen und enthält **generelle** Festlegungen über verkehrsberuhigende sowie Verkehrssicherheitsmassnahmen. Bezüglich seiner Wirkung gilt §34 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998.

2

Der Strassennetzplan legt im weiteren das Fuss- und Wanderwegnetz gemäss Art. 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege fest. Die Anforderungen an dieses Fuss- und Wanderwegnetz sind im Dekret über den Regionalplan Fuss- und Wanderwege vom 6. Dezember 1993 definiert.

3

Im Strassennetzplan enthaltene Kantonsstrassen sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind nur orientierungshalber dargestellt und vom Genehmigungsverfahren ausgenommen.

4

Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach den nachfolgend aufgelisteten Typen und Funktionen. Dabei wird der jeweilige Ausbaustandard wie folgt festgelegt:

Funktion	Typ	Fahrbahnbreite. (Richtwert)
Sammelstrassen SS	SS	4.6 m - 5.5 m
Erschliessungsstrassen ES	ES	3.6 m - 4.6 m
Landwirtschaftswege LW	LW	3.0 m - 4.5 m
Fusswege / Fusswegverbindungen	FW	1.5 m – 2.0 m
Wanderweg /Wanderwegverbindung	WW	1.5 m – 3.0 m

§ 6 BAU- UND STRASSENLINIENPLAN

1

Die Bau- und Strassenlinienpläne werden in Beachtung des Strassennetzplanes erarbeitet und legen für die bestehenden oder geplanten Verkehrsanlagen fest:

- Die genaue Lage und Bezeichnungen der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkierungsanlagen und Nebenanlagen.
- Auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bau- und Strassenlinien und deren Abstände mit entsprechender Einmessung bzw. Vermessung.
- Umfang und Art von Gestaltungsmaßnahmen, Verkehrsberuhigungsanlagen, Bepflanzung und Nebenanlagen.
- In schwierigem Gelände, die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch in Querprofilen.

2

Die Erstellung einer öffentlichen Verkehrsanlage bedingt als Grundlage rechtskräftige Bau- und Strassenlinien (Bau- und Strassenlinienplan oder Quartierplan).

3

Im Bau und Strassenlinienplan kann, in begründeten Fällen, von den im § 5 angegebenen Massen für Ausbaubreiten abgewichen werden.

4

Für Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen können örtlich breitere Verkehrsflächen beansprucht werden als das im Strassennetzplan bzw. -reglement angegebene Maximalmass (§ 5 Strassenreglement) für Ausbaubreiten.

5

Bei bestehenden schmalen Erschliessungsstrassen können durch örtliche Verbreiterungen Ausweichstellen und Kreuzungsmöglichkeiten geschaffen werden.

§ 7 BAUPROJEKTE

1

Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die bestehenden und projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessung und Höhenlage fest. Das Bauprojekt macht Angaben über Gefällsverhältnisse, Anpassungen an angrenzende Grundstücke, Entwässerung, Beleuchtung und Baumaterialien. Im weiteren beinhaltet das Bauprojekt auch alle Nebenanlagen wie öffentliche Parkflächen, Rabatten, Grünflächen, Baumstandorte u.a.m..

2

Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, die Kostenberechnung (Kostenvoranschlag), der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit provisorischen Beiträgen und alle für die Projekt- und Kreditbeschlüsse sowie die für Planaufgabe notwendigen Angaben und Unterlagen.

§ 8 Verfahren

1 Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Die Beitragspflichtigen resp. die betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen werden jeweils zu einer Besprechung oder Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat verabschiedeter Bau- und Strassenlinienplan und/oder ein darauf abgestütztes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler (Tabelle) und Perimeterplan vorliegen. An dieser Besprechung wird:

- das Projekt erläutert,
- der voraussichtliche Anwänderbeitrag bekanntgegeben,
- der Preis des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart (Vereinbarungskompetenz für Gemeinde => Gemeinderat).

2 Beschlussfassung

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienplan sowie Bauprojekte sind von der Gemeindeversammlung zu beschließen.

Strassennetzplan und Bau- und Strassenlinienpläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen.

3 Auflageverfahren

Bau- und Strassenlinienpläne und Bauobjekte sind nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Die Auflage wird im kantonalen Amtsblatt und auf gemeindeübliche Weise bekanntgegeben. Vom Bauprojekt betroffene Grundeigentümer resp. -eigentümerin und Beitragspflichtige müssen eingeschriebenen Brief benachrichtigt werden.

4 Einsprache und Beschwerdeverfahren

Innert der Auflagefrist kann beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die eingegangenen Einsprachen sind vom Gemeinderat soweit als möglich auf dem Wege der Verständigung zu erledigen. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Regierungsrat endgültig.

5 Entschädigungsforderungen

Im Zusammenhang mit dem Bauprojekt gemachte Entschädigungsforderungen sind innert der Auflagefrist zu Handen des Enteignungsgerichtes beim Gemeinderat einzureichen. Im übrigen gelten die Vorschriften gemäss § 43 in Verbindung mit § 40 des Enteignungsgesetzes (EntG).

§ 9 ZEITPUNKT DER ERSCHLIESSUNG

Der Gemeinderat erstellt einen Übersichtsplan über den "Stand der Erschliessung" im Sinne von Art. 20 RBV. Dieser Plan zeigt als Richtlinie den ungefähren Zeitpunkt an, wann ein oder mehrere Baugrundstücke erschlossen werden sollen. Die Übersicht hat orientierenden Charakter.

§ 10 VORFINANZIERUNG

1

Der Gemeinderat kann eine Vorfinanzierung von Verkehrsanlagen verlangen.

2

Eine Vorfinanzierung - gestützt auf einen Gemeinderatsbeschluss - für die Projektierung und den Neubau oder die Korrektur einer Verkehrsanlage durch einzelne Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen, ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- Der Bau- und Strassenlinienplan muss von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt sein.
- Das Gebiet wird nach den Plänen der Gemeinde erschlossen.
- Das Bauprojekt und der Baukredit müssen von der Gemeindeversammlung beschlossen worden sein. Zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlungsvorlage muss die Vorfinanzierung vertraglich sichergestellt sein.
- Die Gemeinde zahlt die vorgeschossenen Mittel zinslos und indexfrei zurück, zum Zeitpunkt, wo mindestens 50 % der erschlossenen Perimeterfläche mit Hauptbauten überbaut ist. Gleichzeitig erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 33 ff. dieses Reglements.

3

Wollen Dritte die privat vorfinanzierten Anlagen benützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Betrages fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

§ 11 STRASSENAMEN, GEBÄUDENUMMERN

1

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze.

2

Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten. Die Nummernschilder sind bei der Gemeinde zu beziehen und auf eigene Kosten zu montieren.

§ 12 AUSBAUNORMEN

Der Gemeinderat kann für die Projektierung und Gestaltung sowie den Bau der kommunalen Verkehrsanlagen Normpläne und Richtlinien erlassen.

C. LANDERWERB

§ 13 Grundsatz

Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Verkehrsanlagen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren, im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 14 LANDERWERB

1

Die Gemeinde hat die ganze Verkehrsfläche zu Eigentum zu erwerben. Wo dies nicht durch Verständigung möglich ist, leitet sie die Enteignung ein. Werden die Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches. In besonderen Fällen kann vom Erwerb abgesehen und die Rechte für die öffentliche Benützung mittels Dienstbarkeitseintragung im Grundbuch geregelt werden.

2

Das an die Gemeinde abzutretende Areal wird im Landerwerbsplan aufgezeigt. Diese Regelung gilt nur für jene Anlagen, deren Flächen nicht durch eine Baulandumlegung ausgeschieden werden.

3

Der Gemeinderat ist ermächtigt, im Zusammenhang mit kommunalen Verkehrsanlagen Landerwerbsverhandlungen zu führen und für beschlossene Bauprojekte die entsprechenden Kaufrechtsverträge abzuschliessen.

4

Das an die Verkehrsanlagen abgetretene Land wird im Sinne einer Nutzungsumlagerung für die Berechnung der baulichen Nutzung der an die Anlage stoßenden Parzellen mitberücksichtigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind jedoch Grundstücksflächen in Baulandumlegungs- und Quartierplangebieten.

5

In besonderen Fällen kann die Gemeinde, insbesondere bei Gehwegen, vom Landerwerb absehen und eine Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen lassen, die das Recht für die Benützung durch die Öffentlichkeit sichert.

§ 15 BAULANDUMLEGUNG

Für die sinnvolle Erschliessung eines Baugebietes kann der Gemeinderat nach Art. 20 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und nach den § 55ff des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 eine Baulandumlegung einleiten.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTIONEN

§ 16 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Bau, Ausbau und die Korrektur von kommunalen Verkehrsanlagen ist Sache der Einwohnergemeinde. Erschliessungsanlagen können jedoch von den betroffenen Anwohnern auch auf privater Basis erstellt werden. Bei Privatanlagen, welche später in das Eigentum der Einwohnergemeinde übergehen sollen, übt diese die Oberaufsicht aus.

§ 17 BAUBEGINN, VERGABE

1

Die Verwirklichung von Verkehrsanlagen muss sich auf rechtsgültige Planungen und Projekte abstützen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Bauprojekt erledigt, der Landerwerb gesichert und die notwendigen Baukredite bewilligt sind.

2

Die Bauarbeiten für die Erstellung von Verkehrsanlagen werden vom Gemeinderat vergeben.

§ 18 BAULICHE VORKEHRUNGEN FÜR BEHINDERTE

Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur öffentlicher Erschliessungsflächen und Plätze sind wenn möglich die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte zu treffen.

§ 19 WERKLEITUNGEN

1

Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.

2

Gemäss §26 StrG sind die Werkleitungseigentümer verpflichtet, die Werkleitungen auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Verkehrsanlagen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern. Mehrkosten beim Bau öffentlicher Verkehrsanlagen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zu Lasten der Werkeigentümer.

3

Die Verlegung von Werkleitungen ist bewilligungspflichtig und die Gemeinde kann Gebühren erheben. An die Bewilligungen können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung. Die Werkleitungseigentümer haben die entsprechenden Aufgrabungsgesuche rechtzeitig dem Gemeinderat einzureichen.

4

Die gesetzlich vorgeschriebene Erstellung und Nachführung des Leitungskatasters wird über spezielle vertragliche Abmachungen mit den Werkeigentümern geregelt.

§ 20 BELEUCHTUNG

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

§ 21 ANPASSUNGSARBEITEN

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt die Einwohnergemeinde als Ersteller der Verkehrsanlage die notwendige Instandstellung. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden von den Berechtigten Verbesserungen verlangt, so tragen sie die Mehrkosten.

§ 22 GESTALTUNG VON FREIFLÄCHEN

Freiflächen bzw. Rabatten, Grünflächen, Restflächen und Böschungen die in naher Zukunft nicht überbaut werden, sollen im Sinne des ökologischen Ausgleichs möglichst naturnah gestaltet und unterhalten werden.

§ 23 DULDUNG ÖFFENTLICHER EINRICHTUNGEN

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten, Einrichtungen der Gemeinschaftsantennenanlage usw.) auf privatem Grund gilt §56 RBV. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist den Betroffenen im voraus mitzuteilen.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§ 24 ZUSTÄNDIGKEIT

Der Gemeinderat sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Verkehrsanlagen der Einwohnergemeinde. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

Bei privaten Strassen und Wegen sind die Eigentümer und Eigentümerinnen verpflichtet, einen angemessenen Unterhalt zu gewährleisten.

§ 25 WINTERDIENST

1

Bei Schneefall und Glatteis werden die Strassen und Plätze der Einwohnergemeinde nach Massgabe der vorhandenen technischen und personellen Möglichkeiten und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, innert nützlicher Frist mit den Mitteln des eingeschränkten Winterdienstes benutzbar erhalten.

2

Gemäss § 30 StrG ist die Zuständigkeit für den Winterdienst wie folgt geregelt:

- Kanton:
Nationalstrassen und Kantonsstrassen ohne Trottoir und ohne Schneeabtransport.
- Einwohnergemeinde:
Kommunale, öffentliche Verkehrsanlagen sowie Gehbereiche entlang von Kantonsstrassen; Abfuhr des Schnees von allen Verkehrsflächen.
- Privatstrasseneigentümer und Eigentümerinnen:
Private Zufahrten, Zugänge und Plätze; Privatstrassen.

§ 26 BELEUCHTUNG

Der Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegt dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Einwohnergemeinde.

§ 27 FUSS- UND WANDERWEGE

1

Wanderwege sind grundsätzlich mit Naturbelag zu versehen.

2

Müssen Wanderwege ausnahmsweise geteert werden, ist bei der Einwohnergemeinde eine Bewilligung einzuholen.

3

Reine Fuss- und Wanderwege sind grundsätzlich für den motorisierten Verkehr gesperrt. Ausnahmen bilden Fuss- und Wanderwege, die ausdrücklich teilweisen Verkehr erlauben.

4

Für die Markierung der Wanderwege ist der Kanton zuständig. (Die Gemeinden können die Unterhaltsdienste des Vereins Wanderwege beider Basel gegen Entgelt in Anspruch nehmen.)

5

Für die Markierung der Fusswege ist die Einwohnergemeinde verantwortlich.

§ 28 LANDWIRTSCHAFTSWEGE

1

Für den ordentlichen Unterhalt der Landwirtschaftswege ist die Einwohnergemeinde zuständig.

2

Beim Pflügen ist gegenüber öffentlichen Strassen und Landwirtschaftswegen ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten.

3

Das Wenden auf öffentlichen Strassen und Wegen ist beim Pflügen verboten.

4

Ausläufe zur Ableitung von Oberflächenwasser sind von den betroffenen Grundeigentümern zu dulden.

F. FINANZIERUNG

§ 29 GRUNDSATZ

1

Die Kosten einer Verkehrsanlage der Einwohnergemeinde werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und Definitionen durch die Einwohnergemeinde und/oder der in der Form von Vorteilsbeiträgen durch die Grundeigentümer resp. –eigentümerinnen getragen.

2

Die Ausbaukosten beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen und Korrekturen im Sinne von § 30, Ziffer 2 und 3 und gliedern sich in:

- Landerwerbskosten gemäss Definition in § 31
- Baukosten gemäss Definition in § 32

3

Die Strassenunterhaltskosten beinhalten alle Aufwendungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit im Sinne von § 30, Ziffer 4.

§ 30 NEUANLAGE, KORREKTION, UNTERHALT

1

Für die Ermittlung der Kostenverteilung gilt folgende Definition (ANHANG 2):

2

Neuanlagen sind:

- Die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Strassennetzplan bzw. Bau- und Strassenlinienplan.

3

Ausbau und Korrekturen sind:

- Der Einbau von Randabschlüssen, Strassenentwässerung, Beleuchtung, Belag usw. an einer bestehenden Verkehrsanlage.
- Bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden Verkehrsanlagen, die als Neuanlagen erstellt worden sind.
- Nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen, Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlagen erstellt worden sind.

4

Strassenunterhalt ist:

- Die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades.
- Bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen, inkl. Belag und technischen Einrichtungen.
- Betriebliche Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und der Verkehrsanlagen, inkl. Reinigung, Winterdienst und Beleuchtung.

§ 31 LANDERWERBSKOSTEN

Zu den Landerwerbskosten zählen folgende Aufwendungen:

- Landerwerbskosten
Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen
- Vermessungs- und Vermarkungskosten
- Grundbuchgebühren

Die Landerwerbskosten richten sich nach dem Verkehrswert; dieser wird vom Gemeinderat festgelegt.

§ 32 BAUKOSTEN

Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- Planung (Bau- und Strassenlinienplan)
- Projekt und Bauleitung
- Strassenbau (Fahrbahn, Trottoir, Gehbereich, Radweg)
- Strassenentwässerung, Drainage
- Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigung etc.)
- Nebenanlagen (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- Anpassungen an Anwändergrundstücke
- Signalisation und Markierung
- Kapitalkosten (Zinsen für den Baukredit)
- Rückstellung für später auszuführender Deckbelag

§ 33 KOSTENTRAGUNG

1

An den Ausbaukosten von Verkehrsanlagen beteiligen sich getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten die Einwohnergemeinde und diejenigen Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen, deren Grundstücke durch den Ausbau der Verkehrsanlage Vorteile erhalten.

2

Die Kostenverteilung wird mit dem Projektbeschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung über den Beitragsperimeterplan gemäss § 34 und die Kostenverteilungstabelle gemäss § 35 festgelegt und richtet sich nach § 36 bezüglich Verteilung der Landerwerbskosten und § 37 bezüglich Verteilung der Baukosten.

3

In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss spezielle Kostenverteilregelungen getroffen werden.

4

Die Strassenunterhaltskosten gemäss § 30, Ziffer 4 werden von der Einwohnergemeinde getragen.

§ 34 Baukosten

1

Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke. Der Beitragsperimeter erfasst alle von der Beitragspflicht betroffenen Grundstücksflächen nach Massgabe des an der Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.

2

Der Beitrag wird im Verhältnis zur beitragspflichtigen Fläche berechnet.

3

Die beitragspflichtigen Flächen werden wie folgt ermittelt (ANHANG 1):

- **Anwänder** (an die Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke): Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz für das Mehrmass bis zum Beitragsperimeter und die Fläche zur Hälfte einbezogen.
- **Hinterlieger** (innerhalb des Beitragsperimeters liegende, nicht an die Verkehrsanlage angrenzende Grundstücke): Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- Für **Grundstücke mit einem besonderem Vor- oder Nachteil** kann die Fläche nach Massgabe des entsprechenden Vorteils einbezogen oder bei einem Nachteil reduziert werden.

4

Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzone.

5

Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen, indem der Beitragsperimeter als Winkelhalbierende sich berührender bzw. als Mittellinie parallel verlaufender Verkehrsflächen festgelegt wird. Dabei sind auch bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen zu berücksichtigen.

6

Kann nur auf einer Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, so wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 30 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Beitrag wird von der Gemeinde getragen. Bei einer späteren Überbauung dieser Fläche werden die teuerungsbereinigten Kosten den Grundeigentümern übertragen. Für die Ermittlung der teuerungsbereinigten Kosten wird der Zürcher Baukostenindex verwendet. Die Gemeinde muss einen entsprechenden Hinweis als Anmerkung im Grundbuch eintragen lassen.

7

In begründeten Fällen kann die Beitragsfläche speziell festgelegt werden. Es können auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Baugebietsperimeters liegen.

§ 35 KOSTENVERTEILTABELLE

1

Mit der Kostenverteilungstabelle werden das Prinzip und die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und für alle beitragspflichtigen Grundstücke die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeträge aufgelistet.

2

Für das Vorverfahren und den Projektbeschluss gemäss § 7, Ziffer 2 haben die errechneten Beiträge provisorischen Charakter und stützen sich auf den Kostenvoranschlag ab.

3

Für die Beitragsverfügung (Rechnungsstellung an die Grundeigentümerinnen) gemäss § 40 wird die Kostenverteilungstabelle aufgrund der definitiven Ausbaukosten gemäss Bauabrechnung bereinigt.

§ 36 VERTEILUNG DER LANDERWERBSKOSTEN

Die Landerwerbskosten gemäss § 31 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. -eigentümerinnen und der Einwohnergemeinde aufgeteilt:

Anlageteile	Beitragspflichtige Grundeigentümer-Innen	Gemeinde
Verkehrsflächen, inkl. Trottoir, Parkierflächen und Nebenanlagen	100 %	--
Separat geführte Fuss- und Wanderwege, kommunale Radwege	--	100 %
Landwirtschaftswege ohne Hofer-schliessung	--	100 %
landwirtschaftliche Hoferschliessung	100 %	--

§ 37 VERTEILUNG DER BAUKOSTEN

1

Die Baukosten gemäss § 32 werden wie folgt zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern resp. -eigentümerinnen und der Einwohnergemeinde aufgeteilt:

	Sammelstrassen		Erschliessungsstrassen		Trottoiranlagen, separat geführte Fuss-, Wander-, Radwege
	Private Beitragspflichtige	Einwohnergemeinde	Private Beitragspflichtige	Einwohnergemeinde	Einwohnergemeinde
Neuanlage §30 Ziffer 2	50 %	50 %	70 %	30 %	100 %
Korrektion §30 Ziffer 3	40 %	60 %	50 %	50 %	100 %

2

In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler durch den Gemeinderat speziell festgelegt werden.

§ 38 VORFINANZIERUNG, VORINVESTITION

1

Private Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen können die Kosten für die Projektierung und Erstellung der Erschliessungsanlage vorfinanzieren. Voraussetzung und Verfahren richten sich nach RBG §85 und §34 bzw. §35.

2

Auch für vorfinanzierte Verkehrsanlagen und private Vorinvestitionen muss ein rechtsgültiger Bau- und Strassenlinienplan vorliegen und das Genehmigungsverfahren für das Bauprojekt durchgeführt werden. Anstelle der Kostenverteilung gemäss Beitragsperimeter tritt die Bevorschussung der gesamten Neubau- bzw. Korrektionskosten durch die interessierten Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen.

3

Vorfinanzierung und Vorinvestitionen durch private Grundeigentümer resp. -eigentümerinnen müssen durch vertragliche Vereinbarungen und finanzielle Sicherstellungen geregelt werden.

4

Mit der Übernahme der vorfinanzierten Verkehrsanlagen durch die Einwohnergemeinde über einen Baukreditbeschluss durch die Gemeindeversammlung erfolgt die reglementarische Kostenverteilung gemäss § 35. Die mit der Vorfinanzierung vorgeschossenen Mittel werden ohne Verzinsung und ohne Indexierung zurückerstattet.

5

Verkehrsanlagen dürfen durch Vorfinanzierung oder Vorinvestition nicht verteuert werden.

§ 39 ETAPPENWEISER AUSBAU

Wird eine Verkehrsanlage in Etappen erstellt, so können entweder die Beiträge pro Etappe über einzelne Beitragsperimeter erhoben oder mit einem alles umfassenden Beitragsperimeter die einzelnen Bauetappen in mehreren Beitragszahlungen abgerechnet werden.

§ 40 BEITRAGSVERFÜGUNG, FÄLLIGKEIT DER BEITRÄGE

1

Die Beiträge werden nach Vorliegen d.er Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben (Beitragsverfügung). Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Grundeigentümer resp. -eigentümerin ist.

2

Die Beiträge werden mit der Zustellung der Rechnung (Beitragsverfügung) fällig und sind innert 60 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank erhoben.

3

In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung der Beiträge bewilligen.

4

Für Beitragsforderungen besteht ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG zum ZGB.

§ 41 RECHTSMITTEL

1

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Gemeinde) kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.

2

Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENÜTZUNG DER STRASSEN

§ 42 GRUNDSATZ

1

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

2

Dieser hat gemäss § 38 StrG dafür zu sorgen, dass der Zustand der kommunalen Verkehrsanlagen ihren bestimmungsgemässen Gebrauch erlaubt.

§ 43 GEMEINGEBRAUCH

1

Im Sinne von § 39, 40 und 43 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, des Zustandes sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch alle und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

3

Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden. Bei Verkehrsunterbrechungen infolge Naturereignisse, Reparaturen oder Bauarbeiten haben Anstösser oder Benützende keinen Schadenersatzanspruch.

§ 44 VERSCHMUTZUNG, BESCHÄDIGUNG, BEANSPRUCHUNG

1

Im Sinne von § 42 StrG gelten folgende Bestimmungen:

2

Werden kommunale Verkehrsanlagen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so haben sie die Verursachenden sofort zu reinigen. Kommen die Verursachenden dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gemeinderat die Reinigung zu ihren Lasten anordnen.

3

Wird eine Verkehrsanlage beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

4

Die vorübergehende Beanspruchung einer kommunalen Verkehrsanlage als Lagerplatz oder als Installationsplatz muss im Sinne von § 41 StrG vom Gemeinderat bewilligt werden.

5

Wasser von privaten Plätzen, Wegen, Gärten, Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren darf nicht über die Oberfläche von Verkehrsanlagen abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 45 EINFRIEDUNGEN, STÜTZMAUERN

1

Für die Einfriedigungen und Stützmauern entlang einer Verkehrsfläche gelten §§ 92, 99 und 120 RBG sowie §§ 80 und 84 EG zum ZGB.

2

Einfriedigungen entlang einer Verkehrsanlage sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§ 46 GARTENANLAGEN, VORPLÄTZE

1

Gartenanlagen und Vorplatzgestaltungen sind so zu erstellen, dass sie die Benützung der Verkehrsanlage, die Verkehrssicherheit und die Strassenbeleuchtung nicht beeinträchtigen. Sie sind möglichst naturnah zu gestalten und sollen sich harmonisch ins Orts-, bzw. Strassenbild einfügen.

2

Mit der Gestaltung der privaten Vorplätze und Vorgärten sind die Strassenraumgestaltung und die allfälligen Verkehrsberuhigungsmassnahmen des Strassenzuges zu unterstützen.

3

Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

§ 47 AUSFAHRTEN

Bezüglich Ausfahrten und Ausgänge privater Liegenschaften auf öffentliche Verkehrsflächen gilt § 101 RBG.

§ 48 REKLAMEEINRICHTUNGEN, WEGWEISER

Private Beschilderungen und Reklameeinrichtungen entlang von Verkehrsanlagen dürfen das Dorfbild und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen und unterliegen der Bewilligungspflicht durch den Gemeinderat.

§ 49 ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

1

Voraussetzungen:

Bestehende private Verkehrsanlagen können von der Gemeinde in Eigentum und Unterhalt übernommen werden, wenn sie im Strassennetzplan enthalten sind, den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.

2

Entschädigung:

Die Übernahme von Privatstrassen erfolgt entschädigungslos.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 ERÖFFNUNG VON VERFÜGUNGEN

Alle Verfügungen des Gemeinderates sind den Betroffenen eingeschrieben und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen zuzustellen.

§ 51 BESCHWERDE

1

Wo dieses Reglement nichts anderes bestimmt, kann gegen Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen seit deren Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

2

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Kantonalen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 13. Juni 1988.

§ 52 STRAFEN

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz bestraft. (§ 136 RBG)

§ 53 INKRAFTSETZUNG

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Alle früheren Vorschriften, die im Widerspruch zu diesem Reglement stehen, werden aufgehoben.

§ 54 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Erschliessungsrichtplan (beschlossen 1977) wird mit der Genehmigung dieses Reglementes und des Strassennetzplanes aufgehoben.

BESCHLÜSSE

Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates: 25. Mai 1999

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung: 8. Juni 1999

Referendumsfrist: 9. Juni bis 9. Juli 1999

Urnenabstimmung: ----

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature]
.....
[Handwritten signature]
.....

Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

genehmigt mit Beschluss Nr. 1860 vom 12. Okt. 1999

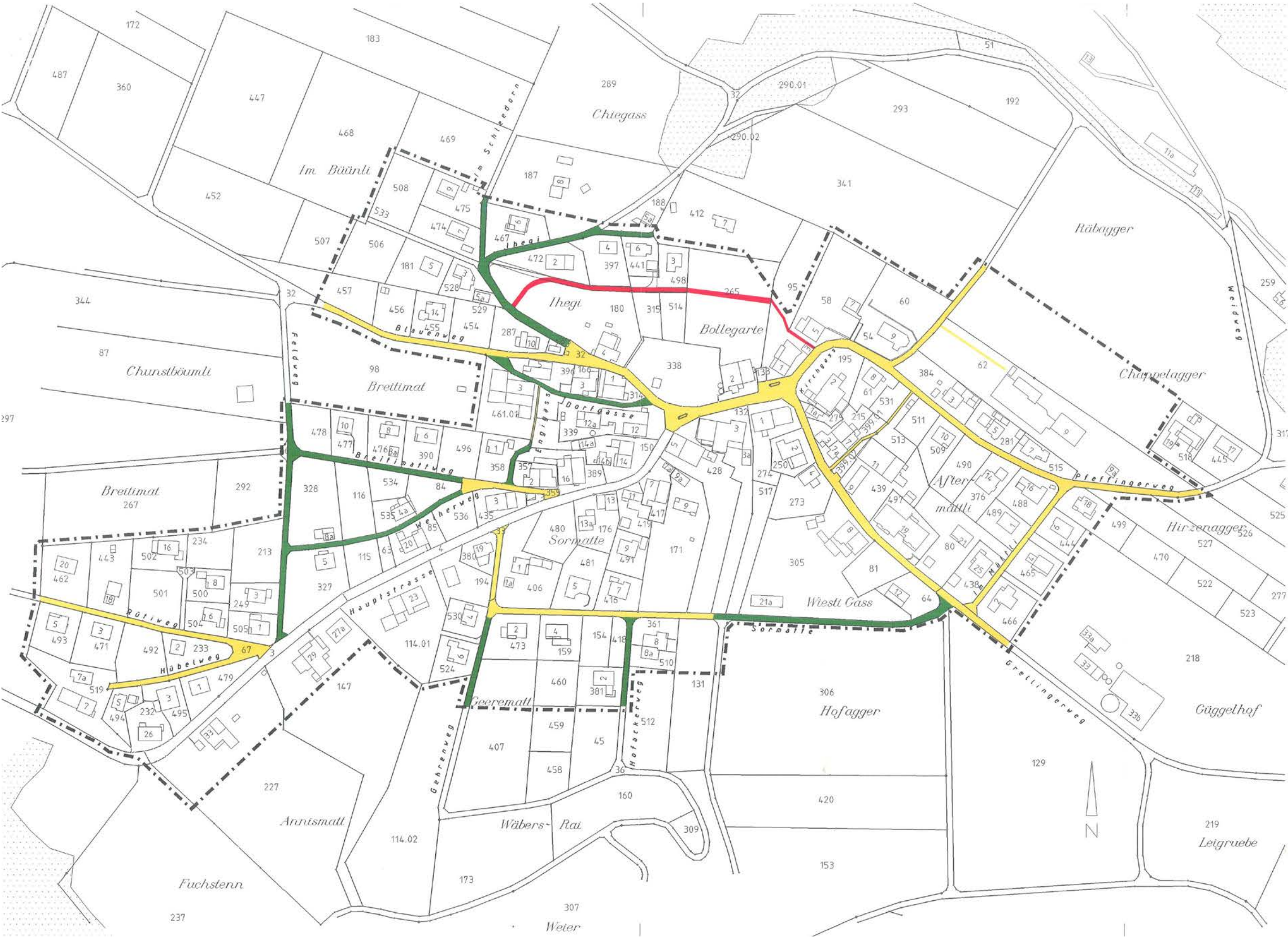
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 41 vom 14. 10. 99

Der Landschreiber:

[Handwritten signature]
.....

einbezogene Fläche zu 50 %

Anhang 2



Gemeinde Nenzlingen

Verbindliche Einteilung der Verkehrsflächen
gestützt auf § 30 des Strassenreglements

- Neuanlage
- Ausbau und Korrektion

Orientierender Planinhalt

- Perimeter des Baugebietes
- kein Ausbau geplant bzw.
Verkehrsanlage bereits erstellt
(Unterhaltungspflicht Gemeinde)